



Politische Gemeinde Herdern

Feuerschutzreglement

Erstellungsjahr: 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE 3
Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 3
Art. 3	Grundsatz	Seite 3
Art. 4	Aufsicht	Seite 3
Art. 5	Organe	Seite 3
II.	FEUERSCHUTZKOMMISSION	SEITE 3
Art. 6	Mitglieder	Seite 3
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 3
III.	FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER	SEITE 4
Art. 8	Feuerschutzbewilligung	Seite 4
Art. 9	Kontrolle	Seite 4
Art. 10	Mängel	Seite 4
Art. 11	Kaminfegerwesen	Seite 4
Art. 12	Kostentragungspflicht	Seite 4
IV.	FEUERWEHR	SEITE 4
A	Aufgaben / Organisation	
Art. 13	Aufgaben	Seite 4
Art. 14	Dienstbetrieb	Seite 5
Art. 15	Organisation	Seite 5
Art. 16	Feuerwehrkommandant	Seite 5
Art. 17	Kommando	Seite 5
Art. 18	Kader	Seite 5
Art. 19	Materialwart	Seite 5
Art. 20	Fourier	Seite 5
B	Feuerwehrrpflicht	
Art. 21	Grundsatz	Seite 5
Art. 22	Erfüllung der Pflicht	Seite 6
Art. 23	Befreiung, Erlass	Seite 6
Art. 24	Ersatzabgabe	Seite 6
C	Dienstplichten	
Art. 25	Alarm	Seite 6
Art. 26	Übungen	Seite 6
Art. 27	Entschuldigungsgründe	Seite 7
Art. 28	Sorgfaltspflicht	Seite 7
Art. 29	Persönliches Material	Seite 7
Art. 30	Anordnungen, Dienstgeheimnis	Seite 7
D	Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	
Art. 31	Kosten	Seite 7
Art. 32	Disziplinarstrafen	Seite 7
Art. 33	Rechtsmittel	Seite 8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SEITE 8
Art. 34	Inkrafttreten	Seite 8

I. I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuer-schutzes in der Politischen Gemeinde Herdern fest.
- ² Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt dies sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern und zu bekämpfen.
- ² Die Organe des Feuer-schutzes können zur Hilfeleistung in Notlagen oder zur Bekämpfung und Minderung von Elementarschäden an Leben und Gut der Bevölkerung sowie der Umwelt beigezogen werden.
- ³ Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauf-tragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuer-schutzkommission ein.

Art. 5 Organe

- Die Organe des Feuer-schutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission
 2. der Feuerschutzbeauftragte
 3. die Feuerwehr

II. Feuerschutzkommission

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebe-hörden gewählt.
- ² Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:
 1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident
 2. dem Kommandanten der Feuerwehr
 3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr
 4. dem Materialwart der Feuerwehr
 5. dem Feuerschutzbeauftragten
 6. dem Sekretär (mit beratender Stimme)

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufga-ben.
- ² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung
 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsent-schädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen
 4. Beschluss über die Freigabe der bewilligten Budgetkredite
 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und sei-nes Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers

6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen, legt das Organigramm fest und stellt Antrag an den Gemeinderat in Bezug auf grundlegende strukturelle Anpassungen
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

- ¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
- ² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

- ¹ Der Betreiber von wärmetechnischen Anlagen hat diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
- ² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

Art. 12 Kostentragungspflicht

Für die Leistungen des Feuerschutzbeauftragten sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

IV. Feuerwehr

A Aufgaben / Organisation

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Elementarschadensereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 14 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 15 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Mannschaft
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 16 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 17 Kommando

¹ Das Kommando besteht aus Feuerwehrkommandant und Vizekommandant.

² Der Vizekommandant unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

³ Das Kommando wählt oder bestätigt den Materialwart.

⁴ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 18 Kader

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 19 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 20 Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

B Feuerwehrpflicht

Art. 21 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Dasselbe gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Art. 22 Erfüllung der Pflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- ⁴ Vorzeitige Austritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich dem Kommandanten einzureichen. Die Verpflichtung zum aktiven Feuerwehrdienst erstreckt sich bis zum Ende des Kalenderjahrs.

Art. 23 Befreiung, Erlass

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
 1. Mitglieder des Gemeinderates
 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent
 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten
 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten
 5. Angehörige der Feuerwehr, welche nachweislich die letzten 15 Jahre vor Erreichen des 50. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.
- ² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
- ³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind vom Gesuchsteller schriftlich an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 24 Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.
- ² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C Dienstpflichten

Art. 25 Alarm

- ¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 26 Übungen

- ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
 1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
 2. Drei Offiziersübungen
 3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
 4. Sechs Atemschutzübungen.
- ² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) verwiesen.

Art. 27 Entschuldigungsgründe

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- ² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst und behördlicher Auftrag.
- ⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- ⁵ Wer einem Aufgebot der Feuerwehr unentschuldigt keine Folge leistet oder sich unerlaubterweise von einer Übung entfernt, wird mit Busse gemäss § 32 bestraft.
- ⁶ Im Streitfall entscheidet die Feuerschutzkommission.

Art. 28 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 29 Persönliches Material

- ¹ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
- ² Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes sind untersagt.
- ³ Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialwart zurückzugeben.

Art. 30 Anordnungen, Dienstgeheimnis

- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 31 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- ³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, sind sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen, zu verrechnen. Die Höhe des Betrags legt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

Art. 32 Disziplinarstrafen

- ¹ Wer an drei oder mehr Übungen (Kader- und Mannschaftsübungen) unentschuldigt fehlt, hat zusätzlich zur Busse die Feuerwehrrersatzabgabe zu bezahlen. Ein Ausschluss bleibt vorbehalten.
- ² Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.
- ³ Die Bussenerträge sind für Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Feuerschutzreglement tritt nach der Genehmigung an der Urne sowie durch das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Dieses Feuerschutzreglement ist an der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt worden.

Der Gemeindepräsident

Ulrich Marti



Der Gemeindegeschreiber

Mathias Goldinger

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt:

Frauenfeld, 8. Nov. 2022

Die Departementschefin

Cornelia Komposch